

Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung) – KMAO –

Amtsblatt des Erzbistums Berlin vom 01.11.2005, Nr. 160, Seite 129 ff
Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg vom 15.11.2005, Art. 144, Seite 207
Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2005, Nr. 13, Seite 290 ff.
Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Band 55, Nr. 23, Art. 275, Seite 295
Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, Jahrgang 2006, Art. 51, Seite 43

Präambel

- [§ 1](#) Mitgliedschaft
- [§ 2](#) Datenschutz und andere Bestimmungen
- [§ 3](#) Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder
- [§ 4](#) Zusammenarbeit mit den Meldebehörden
- [§ 5](#) Gemeindemitgliederverzeichnis
- [§ 6](#) Inkrafttreten

¹Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). ²Empfänger der Daten sind die (Erz-) Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien.

In diesem Zusammenhang wird Folgendes angeordnet:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

(1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.

(2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) ¹Das (Erz-)Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. ²Durch (erz-)bischöfliche Anordnung kann festgelegt

werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet, gependete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(3) ¹Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. ²Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

(4) Werden von der staatlichen Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) ¹Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das (Erz-)Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. ²Die Kirchengemeinde/Pfarrei ist dazu verpflichtet.

(2) ¹Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. ²Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

(3) ¹Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. ²Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.

(4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

(5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.

(6) ¹Das (Erz-)Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

²Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

³Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des (Erz-)Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

⁴Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 6 Inkrafttreten

Erzbistum Berlin

Diese Anordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 1. Januar 1991 aufgehoben.

† Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann
Cancellarius curiae

Erzbistum Hamburg

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung) – KMAO - vom 21. Juli 1978 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 42, Nr. 16, Art. 130, S. 99, v. 24. August 1978) aufgehoben.

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Bistum Hildesheim

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 5. Juli 1978 aufgehoben.

† Hans Georg Koitz
Diözesanadministrator

Bistum Osnabrück

Diese Anordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung) – KMAO – vom 21. Juli 1978 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 42, Nr. 16, Art. 130, S. 99) aufgehoben.

Osnabrück, 7. Oktober 2005

L.S. † Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta i.O.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 25. 07.1978 aufgehoben.

49377 Vechta, 14. Oktober 2005

L.S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Hinweise zum neuen kirchlichen Meldewesen

Die bisher geltende Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) war in den westdeutschen Diözesen seit den Jahren 1978 bzw. 1979 in Kraft. Die seitherige Entwicklung der Technik z.B. der Einsatz zentraler Server (vgl. dazu § 5 Abs. 2), die Neufassung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie der Beitritt der ostdeutschen Diözesen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zum Verband der Diözesen Deutschlands ließen eine Neufassung, auch der KMAO, wünschenswert erscheinen.

Die KMAO versteht sich als die dem staatlichen Meldewesen entsprechende kirchliche Regelung. Bewährte Regelungen wurden übernommen (z.B. § 1 – Mitgliedschaft).

Die Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder (§ 3) und die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen mit den Meldebehörden (§ 4) sollen nicht nur der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldedaten dienen sondern auch zum Ausdruck bringen, dass die von den Meldebehörden übermittelten Daten – auch – kirchliche Daten sind.

Der Datenschutz ist grundsätzlich in der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO geregelt, wenngleich einzelne Bestimmungen datenschutzrechtliche Bezüge aufweisen (vgl. § 2 Abs. 1).

Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die Meldedaten, die von den zuständigen staatlichen Stellen aufgrund der landesrechtlichen Meldegesetze an die Kirchen übermittelt werden (kommunaler Datensatz). Es kann darüber hinaus weitere Meldedaten enthalten, soweit diese zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich sind (z.B. Anschlussnummern für Festnetz-, Mobilfunk- oder Faxanschlüsse, E-Mail-Adressen, etc.). Weitere Daten, die keinen Zusammenhang mit Meldedaten erkennen lassen, wie Angaben zu persönlichen Lebensverhältnissen, haben hier allerdings nichts zu suchen.

Die Bestimmung über die Aufnahme der in den Kirchenbüchern (Matrikeln) zu dokumentierenden kirchlichen Amtshandlungsdaten (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2) ist als Programmsatz zu verstehen (soweit die bisher geführten Gemeindemitgliederverzeichnisse diese Daten noch nicht enthalten). Insbesondere wäre wünschenswert, diese Daten bei künftigen kirchlichen Amtshandlungen zu übernehmen.

Neu ist, dass nunmehr auch ein Gemeindemitgliederverzeichnis auf Bistumsebene geführt werden kann. Hierdurch werden notwendige statistische Auswertungen sowie die Durchführung von Fundraisingmaßnahmen wesentlich erleichtert. Durch die Präambel und die Regelungen in § 5 Abs. 1, 4 und 6 wird klar gestellt, dass Herr der Daten – jeweils für seinen/ihren Bereich sowohl das Bistum als auch die Kirchengemeinde/Pfarrei sind.

Es kann angezeigt sein, dass sich Bistum und Kirchengemeinde/Pfarrei gegenseitig vorab informieren, wenn solche Daten Dritten übermittelt werden sollen, wobei selbstverständlich die Übermittlungsvorschriften der KDO zu beachten sind.